

Vorlagepflicht von Rechtsanwälten im Rahmen einer Betriebsprüfung

Mit Urteil von 28.10.2009, Az.: VIII R 78/05, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Rechtsanwalt im Rahmen einer ihn betreffenden Außenprüfung die Vorlage von mandantenbezogenen Unterlagen nicht aufgrund seiner gesetzlichen Pflicht zur anwaltlichen Verschwiegenheit verweigern darf, wenn das Finanzamt die Unterlagen lediglich in neutralisierter Form verlangt.

Der BFH hat zunächst betont, dass das Finanzamt im Rahmen einer Betriebsprüfung auch von einem Berufsgeheimnisträger die Vorlage von Unterlagen verlangen kann. Die Anwaltstätigkeit als solche stehe einer solchen Prüfung nicht entgegen. Eine Betriebsprüfung ist danach auch bei Personen zulässig, die Berufsgeheimnisse wahren müssen. Deshalb muss auch der von einer Betriebsprüfung betroffene Berufsgeheimnisträger grundsätzlich gemäß § 200 I 1, 2 AO bei der Ermittlung der für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte mitwirken. Das in § 102 I Nr. 3 AO normierte Aussageverweigerungsrecht besagt zwar, dass ein Rechtsanwalt die Auskunft über das verweigern kann, was ihm als Rechtsanwalt anvertraut oder bekannt geworden ist. Hieraus kann nach Ansicht des BFH jedoch nicht hergeleitet werden, dass ein Anwalt nicht verpflichtet ist, irgendwelche Unterlagen vorzulegen. Dies würde sonst dazu führen, dass eine Betriebsprüfung faktisch vereitelt würde.

Allerdings stellt der BFH klar, dass es durchaus Unterlagen gibt (z.B. Ausgangsrechnungen), bei denen davon auszugehen ist, dass ihnen regelmäßig die Identität des Mandanten wie auch die Tatsache seiner Beratung zu entnehmen ist. Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des BFH unterfallen diese Angaben dem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 I Nr. 3b AO. Das bedeutet für ein Vorlageverlangen des zuständigen Finanzamtes, dass trotz der im Grunde bestehenden Vorlagepflicht die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person der Finanzbehörde grundsätzlich die Einsicht in alle Daten verweigern darf, auf die sich ihr Auskunftsverweigerungsrecht nach § 102 AO erstreckt, und die mandantenbezogenen Informationen zurückhalten darf.

Abschließend führt der BFH aus, dass das Verweigerungsrecht jedoch nicht für Mandanten gilt, die auf eine Geheimhaltung ihrer Identität verzichtet hätten. Einen derartigen Verzicht sieht der BFH da, wo ein Rechtsanwalt an der Erstellung von Steuererklärungen seines Mandanten mitgewirkt und dies der Finanzbehörde gegenüber kenntlich gemacht hat. Dies soll auch gelten, soweit ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten Klageverfahren beim Finanzgericht und Amtshaftungsprozesse gegen das Finanzamt geführt sowie im Namen des Mandanten Dienstaufsichtsbeschwerde beim Finanzamt erhoben hat, da in diesen Fällen die Identität des Mandanten bereits offenkundig ist.